

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 26 / LĚTNIK 26



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1**
- Tagesordnung der 17. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 24.02.2016
- SEITE 2**
- Amtliche Bekanntmachung der Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Tierpark der Stadt Cottbus
 - Schlussfeststellung für das Flurbereinigungsverfahren Hammergraben Verfahrensnummer : 6001 N
- SEITE 3**
- Jahresabschluss 2014 Tierpark Cottbus
 - Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow
 - Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Stadtpromenade“

- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf
 - Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kiekbusch
 - Bodenrichtwerte 2016 der Stadt Cottbus
- SEITE 4**
- Beschlüsse der 16. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.01.2016
 - Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus
 - Wirtschaftsplan Kommunales Rechenzentrum
 - Vollversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren
- SEITE 5**
- Wirtschaftsplan und Betrauung Tierpark Cottbus

- Jahresabschluss 2014 des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
- Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen

NICHT AMTLICHER TEIL

- SEITE 5**
- Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereichs Immobilien
- SEITE 6 BIS 7**
- Fragen und Antworten zum Thema „Flucht, Asyl und Unterbringung in Cottbus“
 - Traditionsfeier am Ostersonnabend
- SEITE 7 BIS 8**
- Angebote von Stadt- und Regionalbibliothek & Volkshochschule

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **17. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

am Mittwoch, den 24.02.2016, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 17.02.2016

Tagesordnung

der 17. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 24.02.2016 (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

I. Öffentlicher Teil

- Bestätigung der Tagesordnung**
- Einwohnerfragestunde**
- Fragestunde**
- Berichte und Informationen**
 - Bericht des Oberbürgermeisters
Berichtersteller: Herr Kelch
 - Bericht des Antikorruptionsbeauftragten
Berichtersteller: Herr Rupieler
- Beschlussvorlagen**
 - OB-003/16 4. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die VI. Wahlperiode

(Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014)

- 5.2 OB-004/16 7. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VI. Wahlperiode

(Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014)

- 5.3 I-005/16 Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

- 5.4 I-006/16 Bildung einer Gruppe von Behörden im ÖPNV-Verflechtungsraum Landkreis Spree-Neiße/Stadt Cottbus (Linienbündel SPN-West/Teilnetz 1) durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- 5.5 I-007/16 Benennung von Vertretern aus der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung für die Mitwirkung in der Gruppe von Behörden für den ÖPNV-Verflechtungsraum Landkreis Spree-Neiße/Stadt Cottbus (Linienbündel SPN-West/Teilnetz 1)

- 5.6 I-009/16 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014 des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus und Ergebnisverwendung

- 5.7 I-010/16 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum Cottbus 2014

- 5.8 I-012/16 Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien 2014 - 2019 (Mandate der Stadt Cottbus) - 4. Ergänzung

- 6. Anträge**
6.1 001/16 Abberufung/Berufung des Vorsitzenden

6.2 008/16

des Kreisschulbeirates als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Schule, Sport und Kultur

Antragsteller: Vorsitzender des Ausschusses BSSK für den Ausschuss

(aus Januar; Wiederaufruf im HA Februar)

Einbeziehung zweier freier Träger aus dem JHA zur Mitarbeit in der AG „Freiwillige Leistungen“

Antragsteller: Fraktion AUB/SUB

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 IV-007/16 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

- 2.1 I-008/16 Direktvergabe einer öffentlichen Dienstleistungskonzession für die ÖPNV-Leistungen für das Teilnetz 1 im Linienbündel Spree-Neiße/West
- 2.2 007/16 Prüfung von Schadenersatzansprüchen gegenüber der Kanzlei SWKH GbR Berlin wegen Falschberatung
Antragsteller: Fraktion AfD

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters
3.2 Bericht der eG Wohnen Cottbus 1902

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 17.02.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske lopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske lopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Tierpark der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 27.01.2016 folgende Entgeltordnung für den Tierpark Cottbus beschlossen.

§ 1 Entgelt

Der Tierpark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus. Für die Benutzung der Leistungen des Tierparks Cottbus werden privatrechtliche Entgelte auf Grundlage dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

- Entgeltschuldner sind die Besucher und Nutzer der Dienstleistung des Tierpark Cottbus, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- Sofern Leistungen des Tierparks angefordert und nicht abgenommen werden, kann ein Aufwandsersatz bis zur Höhe des Entgelts für die jeweilige Leistung verlangt werden.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

- Die Entgeltschuld entsteht mit dem Betreten des Tierparkgeländes.
- Bei Jahreskarten entsteht die Entgeltschuld mit Beginn des Nutzungszeitraums unabhängig von der Häufigkeit ihrer Benutzung.
- Die Schuld wird mit dem Lösen der Eintrittskarte, unabhängig von deren Geltungsdauer, sofort fällig.
- Bei Dienstleistungen für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen sowie Führungen wird das Entgelt mit Abschluss eines entsprechenden mündlichen oder schriftlichen Vertrages fällig.

§ 4 Entgelttarife

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 1. Einzelkarte Erwachsene | 7,00 € |
| 2. Einzelkarte Ermäßigungsberechtigte | 5,60 € |
- Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach Asylbewerberleistungsgesetz, Bezieher von Wohngeld nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise

Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt

- | | |
|--|--------|
| 3. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres | frei |
| 4. Einzelkarte Kinder/Schüler | 3,50 € |
- Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie Schüler auch über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises
- | | |
|--------------------|---------|
| 5. Familienkarte I | 12,00 € |
|--------------------|---------|
- (1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder)

- | | |
|--|---------|
| 6. Familienkarte II
(2 Erwachsene und bis 4 Kinder) | 19,00 € |
|--|---------|

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| 7. Gruppenkarte Erwachsene | 5,60 €
pro Person |
|----------------------------|----------------------|

gültig für Erwachsene als Teil einer Besuchergruppe von mindestens 15 Personen

- | | |
|--|----------------------|
| 8. Gruppenkarte Ermäßigungsberechtigte | 4,50 €
pro Person |
|--|----------------------|

gültig für Ermäßigungsberechtigte (Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach Asylbewerberleistungsgesetz, Bezieher von Wohngeld) nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise als Teil einer Besuchergruppe von 15 Personen oder ohne Mindestpersonenzahl als Teilnehmer einer Besuchergruppe einer Hochschule oder Einrichtung der beruflichen Bildung

Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| 9. Gruppenkarte Kinder/Schüler | 2,80 €
pro Person |
|--------------------------------|----------------------|

Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie Schüler auch über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus bei Vorlage entsprechender Ausweise als Teil einer Besuchergruppe von 15 Personen oder ohne Mindestpersonenzahl als Teilnehmer einer Besuchergruppe einer Kindertagesstätte, Schule oder einer vergleichbaren Einrichtung der Bildung und Erziehung - eine Begleitperson für bis zu 10 Kinder erhält freien Eintritt

- | | |
|--|---------|
| 10. Jahreskarte Erwachsene
(personengebunden - nicht übertragbar) | 30,00 € |
|--|---------|

- | | |
|--|---------|
| 11. Jahreskarte Ermäßigungsberechtigte
(personengebunden - nicht übertragbar) | 25,00 € |
|--|---------|

Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach Asylbewerberleistungsgesetz, Bezieher von Wohngeld nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise.

Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt.

- | | |
|--|---------|
| 12. Jahreskarte Kinder/Schüler
(personengebunden - nicht übertragbar) | 15,00 € |
|--|---------|

Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie Schüler auch über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises

- Über Entgelte für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen, Führungen sowie die Minderung und den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet der Werkleiter des Tierparks.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft.
Cottbus, 28.01.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Flurbereinigungsverfahren Hammergraben
Verfahrensnummer: 6001 N

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Hammergraben wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner 2 Nachträge ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Hammergraben als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG. Es erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft für das o.g. Verfahren.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner 2 Nachträge wurde in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge genannten Beteiligten vollständig übergegangen.

Gemeinschaftliche Anlagen wurden nicht ausgebaut. Ein Plan nach § 41 FlurbG wurde nicht aufgestellt. Pflichten zur laufenden Unterhaltung sind für die Teilnehmergemeinschaft nicht entstanden.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstort Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Luckau, den 25.01.2016

Im Auftrag

Iris Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2014 Tierpark Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2016 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus wird
mit einer Bilanzsumme von 4.275.372,16 €
und einem Jahresverlust von 52.858,68 €
festgestellt.
- Der Jahresverlust in Höhe von 52.858,68 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.01.2016 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Dr. Jens Kämmerling wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus,
Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 29.02. - 04.03.2016 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612 - 2864.

Cottbus, 08.02.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

Die Jagdgenossenschaft Groß Gaglow lädt ihre Mitglieder zur **Jahreshauptversammlung** am **18. März 2016, um 19:00 Uhr**, in die Gaststätte „Am Sportplatz“ in **Groß Gaglow**, Gallincher Straße 3, ein.

Die Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Groß Gaglow sind mit allen Rechten und Pflichten Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow.

Tagesordnung:

- Bericht des Jagdvorstandes und der Jäger über das Jagdjahr 2015/2016
- Beschluss zum Finanzplan
- Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht
- Anfragen

Zum anschließenden Schüsseltreiben sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder nebst Ehegatten/Lebenspartner herzlich eingeladen.

Anmeldung erbeten bis zum **14. März 2016** an Eberhard Zick unter Tel. 0355 53 71 17.

Der Vorstand der
Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

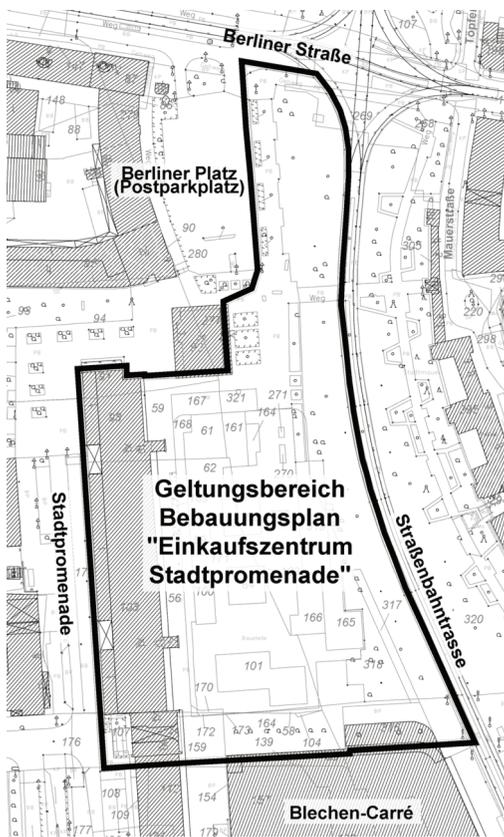
Amtliche Bekanntmachung

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Stadtpromenade“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 28.10.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Einkaufszentrum Stadtpromenade“ aufzustellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einkaufszentrums zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha der Fluren 3 und 17 der Gemarkung Altstadt. Er wird begrenzt durch das Blechen-Carré im Süden, die Straße Stadtpromenade, das Wohnhaus Berliner Platz 1 sowie den Berliner Platz (Postparkplatz) im Westen, die Berliner Straße im Norden und die Straßenbahntrasse im Osten (siehe Übersichtsplan).



Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, den 16.12.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Einladung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf

Die Jagdgenossenschaft Willmersdorf lädt alle Eigentümer jagdbarer Flächen der Gemarkung Willmersdorf zur **Jahreshauptversammlung** am **22.03.2016, um 18:30 Uhr** in die Sportgaststätte in Willmersdorf ein.

Tagesordnung:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Pächters
- Verschiedenes

Der Vorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kiekebusch

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kiekebusch wird am 18. März 2016, um 19:00 Uhr in der alten Schule stattfinden.

- TOP 1: Bericht des Vorstandes
- TOP 2: Bericht des Kassenwartes
- TOP 3: Kassenprüfung
- TOP 4: Entlastung des Kassenwartes
- TOP 5: Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Vorstellung des Haushaltsplanes 2015/2016
- TOP 7: Bericht des Jagdpächters
- TOP 8: Aktuelle Themen

Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.

Der Jagdvorsteher

Sebastian Greschke

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenrichtwerte 2016 der Stadt Cottbus

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus wurden zum Stichtag 31.12.2015 Bodenrichtwerte (BRW) für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen ermittelt.

Die aktuellen Bodenrichtwerte liegen gemäß Brandenburgischer Gutachterausschussverordnung vom 12. Mai 2010 (GVBl. II, Nr. 27/10), § 12 Abs. 2 **ab sofort** zur Einsichtnahme

in der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
beim Fachbereich Geoinformation und
Liegenchaftskataster
in der Stadtverwaltung Cottbus
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus
Zimmer 4.037,
Tel.: 0355 612 - 4213 bzw. 0355 612 - 4212
E-Mail: gutachterausschuss@cottbus.de

zu den Sprechzeiten

Dienstag	13:00 – 17:00 Uhr und
Donnerstag	09:00 – 12:00/13:00 – 18:00 Uhr

vor.

Jeder Interessierte kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses schriftliche (Zeitgebühr) sowie mündliche (kostenfrei) Auskünfte über Bodenrichtwerte verlangen.

Darüber hinaus werden über das **neue** amtliche BRW-Portal „BORIS Land Brandenburg“ digitale BRW-Informationen ab dem Stichtag 01.01.2010 veröffentlicht. Weitere Informationen zum BRW-Portal sind auf der Homepage der Gutachterausschüsse bereitgestellt. (www.gutachterausschuss-bb.de)

Das Angebot der aktuellen Bodenrichtwerte im Brandenburg-Viewer ist als Dienstleistungsangebot der LGB mit informativen Charakter einzuordnen und hat nicht mehr die Funktion einer Plattform der Gutachterausschüsse für die Bereitstellung ihrer Bodenrichtwerte im Internet.

Cottbus, 03.02.2016

gez. Ralph Karsunke
Stellv. Vorsitzender des Gutachterausschusses

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 16. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.01.2016 veröffentlicht.

Beschlüsse der 16. Tagung der Stadtverordnetenver- sammlung Cottbus vom 27.01.2016

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/

Antrags-Nr.

Sachverhalt

Beschluss-Nr.

OB-001/16

1. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses für die VI. Wahlperiode (Bestellung der Mitglieder in der konstituierenden Tagung am 23.06.2014) (mehrheitlich beschlossen)

OB-001-16/16

III-001/16

Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Tierpark der Stadt Cottbus (mehrheitlich beschlossen)

III-001-16/16

002/16

Weitere Vorgehensweise zu dem Thema „Altanschießer“
Antragsteller: Fraktion CDU (mehrheitlich beschlossen)

A-002-16/16

004/16

Einführung eines elektronischen Zeiterfassungssystems
Antragsteller: Fraktionen CDU, SPD, DIE LINKE. (mehrheitlich beschlossen)

A-004-16/16

005/16

Haushaltssicherungskonzept 2016 - 2019 - freiwillige Leistungen
Antragsteller: Fraktion AUB/SUB (mehrheitlich abgelehnt)

abgelehnt

OB-002/16

3. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014) (mehrheitlich beschlossen)

OB-002-16/16

006/16

Fortschreibung des Konzeptes „Zielgruppenorientierte Wohnungsversorgung der Stadt Cottbus“ unter besonderer Beachtung des zusätzlichen Wohnraumbedarfs bei der Integration von Zuwanderern
Antragsteller: Fraktion DIE LINKE. (mehrheitlich in ergänzter/geänderter Fassung beschlossen)

A-006-16/16

I-011/15

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2016 (2. Beratung) (mehrheitlich beschlossen)

I-011/15-16/16

I-012/15

Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2016 bis 2019 im Rahmen des Haushaltsplanes 2016 (2. Beratung) (mehrheitlich beschlossen)

I-012/15-16/16

I-013/15

Bestellung Werkleiter Kommunales Rechenzentrum (2. Beratung) (einstimmig beschlossen)

I-013/15-16/16

I-001/16

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus und Ergebnisverwendung (einstimmig beschlossen)

I-001-16/16

I-002/16

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus für das Jahr 2014 (einstimmig beschlossen)

I-002-16/16

I-003/16

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus für das Jahr 2016 (einstimmig beschlossen)

I-003-16/16

I-004/16

Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus für das Jahr 2016 (einstimmig beschlossen)

I-004-16/16

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/

Antrags-Nr.

Sachverhalt

Beschluss-Nr.

I-017/15

Zustimmung zur Besicherung langfristiger Darlehensverträge der Carl-Thiem-Klinikum gGmbH (CTK) (2. Beratung) (mehrheitlich beschlossen)

I-017/15-16/16

Cottbus, 28.01.2016

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus

Einladung

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus findet am Mittwoch, den 30. März 2016 um 18:00 Uhr in der Sportgaststätte im Südstadion Lipezker Str. 9, 03048 Cottbus, Sachsendorf statt.

Tagesordnung:

- Bericht des Vorstandes einschließlich Finanzbericht mit Beschlussfassung zur Bestätigung
- Finanzplan für das Jagdjahr 2016/2017 mit Beschlussfassung
- Beschlussfassung zur Auszahlung des Reinerlöses der Jagdpacht
- Beschlussfassung zur Änderung des Jagdpachtvertrages Cottbus-Ost

Kleo

Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan Kommunales Rechenzentrum

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.01.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	6.673.200 €
die Aufwendungen	6.673.200 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	7.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-172.700 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	165.700 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 29.02. - 04.03.2016 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612 – 2864.

Cottbus, 28.01.2016

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Forstbetriebsgemeinschaft und Jagdgenossenschaft Kahren

Einladung

An die Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren

Am Donnerstag, den 24.03.2016 findet um 18:00 Uhr in der Gaststätte „Weißer Hirsch“

die Vollversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren statt.

Schwerpunkte der Tagesordnung:

- Rechenschafts- und Kassenberichte der FBG und Jagdgenossenschaft
- Abstimmung der Haushaltspläne 2016/17
- Umlagenkassierung der FBG

Alle Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren sind herzlich eingeladen.

Der Vorstand FBG und Jagdgenossenschaft

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan und Betrauung Tierpark Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.01.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgelegt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	2.327.000 €
die Aufwendungen	2.511.260 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-184.260 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-65.260 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-482.700 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	482.700 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €

Zeitgleich mit dem Wirtschaftsplan wurde der Betrauungsakt des Tierparks für das Jahr 2016 am 27.01.2016 beschlossen.

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen. Zeitgleich erfolgt die Auslegung des Betrauungsaktes für 2016.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 29.02. - 04.03.2016 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612 – 2864.

Cottbus, 28.01.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Jahresabschluss 2014 des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Auf der Grundlage des § 7 Nr. 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe für Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2015 beschlossen:

Der geprüfte Jahresabschluss 2014 des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost wird

mit einer Bilanzsumme von 5.799.346,60 €

und einem Jahresüberschuss von 23.505,68 €

festgestellt.

Ebenso hat die Verbandsversammlung am 03. Dezember 2015 gemäß § 7 Nr. 5 EigV beschlossen:

Dem Vorstandsvorsteher Herrn Dieter Perko wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree Zimmer 2.08 bei Frau B. Butze in der Zeit vom 29.02.2016 bis 11.03.2016 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:30 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:30 Uhr – 16:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung
unter 035605 612-108.

gez. Perko
Verbandsvorsteher

gez. Jank
Stellv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung

Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen

Am **27.04.2016** wird ab **15:00 Uhr** im Hof des Rathauses, Neumarkt 5, durch das Fundbüro der Stadt Cottbus eine öffentliche Versteigerung von **Fundsachen** durchgeführt.

Folgende Fundsachen werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Versteigerung freigegeben:

- ca. 50 Fahrräder + 2 Kinderfahrräder
- Fotoapparat
- Handys
- Bohrmaschine, Akku-Bohrschrauber, Elektrosäge
- Schnellladegerät
- Meister-Kraft Poliermaschine
- Hauswasserversorgung Hwv 4200
- Kinderanhänger fürs Fahrrad

Hiermit werden alle Empfangsberechtigten aufgefordert, ihre Rechte bis zum **30.03.2016**, im Fundbüro, Neumarkt 5, Rathaus, geltend zu machen.

Eine **Besichtigung** der zu versteigernden Gegenstände ist am Mittwoch, dem **27.04.2016**, ab **14:45 Uhr** möglich.

Der **Freiverkauf** der dafür bestimmten Fundsachen beginnt am **27.04.2016**, um **14:30 Uhr** im Foyer.

Die Versteigerungsstätte wird ausgeschildert. Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

Die Liste der Versteigerungsgegenstände ist im Internet unter www.cottbus.de/versteigerungsliste veröffentlicht sowie im Rathaus, im Technischen Rathaus und im Fundbüro ausgehängt.

Cottbus, 01.02.2016

gez. Manfred Geißler
Fachbereichsleiter
Ordnung und Sicherheit

NICHT AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

a) H.-Löns-Str. 40: Mit einer Wohnbaracke (leer stehend) bebautes Grundstück in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 136, Flurstück 147.

Größe: 2.285 m²

Mindestgebot: **85.000,00 €** (Verkehrswert)

b) Schillerstraße 75-78: Kleinteilig bebautes Grundstück gelegen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ u. Bestandteil des Denkmalsbereiches „Westliche Stadterweiterung“ in der Gemarkung Altstadt, Flur 18 Flurstück 103. Dieses Grundstück befindet sich im bauplanungsrechtlichen Bereich eines Mischgebietes.

Gesamtgröße: 1.048 m²

zusätzliche Zahlungspflicht: sanierungsbedingter Ausgleichsbetrag

Mindestgebot: **140.000,00 €** (Verkehrswert)

c) Fr.-Schubert-Straße: Unbebautes Grundstück in der Gemarkung Madlow, Flur 162 Flurstück 64. Eine Bebauung mit einem Wohnhaus ist möglich.

Größe: 618 m²

Mindestgebot: **28.000,00 €** (Verkehrswert)

d) Ringweg: Unbebautes Grundstück in der Gemarkung Willmersdorf, Flur 2, Flurstück 398. Eine Bebauung mit einem Wohnhaus ist möglich.

Größe 737 m²

Mindestgebot: **22.100,00 €** (Verkehrswert)

Kaufgebote für die Objekte **a)** bis **d)** sind in einem **verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu **a)** „H.-Löns-Str. 40“

Kaufpreisgebot zu **b)** „Schillerstraße 75-78“

Kaufpreisgebot zu **c)** „Fr.-Schubert-Straße“

Kaufpreisgebot zu **d)** „Ringweg“

bis **19.03.2016** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Die Übergabe eines Nutzungskonzeptes wird erbeten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Nachfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612 - 2275 beantwortet. Auf Anfrage sind Besichtigungen möglich.

Cottbus, 01.02.2016

gez. Anja Zimmermann
Fachbereichsleiterin Immobilien

NICHT AMTLICHER TEIL

Fragen und Antworten zum Thema „Flucht, Asyl und Unterbringung in Cottbus“

Stand: Januar 2016 (Quelle: www.cottbus.de)

Fragen und Antworten zu Unterbringung und Integration in Cottbus

1. Wie viele Asylsuchende werden in Cottbus in diesem Jahr erwartet?

Noch gibt es keine offizielle Prognose des Bundes. Die Stadt Cottbus geht davon aus, dass in diesem Jahr ähnlich viele Flüchtlinge zugewiesen werden wie 2015. Im vergangenen Jahr waren es 955.

2. Aus welchen Krisengebieten kommen die meisten Flüchtlinge?

Insgesamt werden in Cottbus Flüchtlinge aus 23 Herkunftsländern untergebracht. Die meisten Flüchtlinge kommen derzeit aus Syrien, Afghanistan, der russischen Föderation (Tschetschenien) und Albanien.

3. Wie läuft die Unterbringung der Flüchtlinge in Cottbus ab?

Die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Stadt Cottbus erfolgt zentral in Gemeinschaftsunterkünften sowie auch dezentral in Übergangswohnungen oder später auch eigenem Wohnraum. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Unterbringung direkt nach erfolgter Zuweisung zunächst stets in einem zentralen Setting (Gemeinschaftsunterkunft) erfolgt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine sofortige dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen nur im Ausnahmefall sinnvoll ist. Gemeinschaftsunterkünfte stellen nach erfolgter Zuweisung einen wichtigen ersten Orientierungspunkt für Neuankommende dar. Gerade zu Beginn in einer völlig neuen Umgebung in Verbindung mit zum Teil traumatischen Erlebnissen aus der Vergangenheit, ist das Bedürfnis nach Schutz und direkter sozialer Anbindung äußerst hoch.

Die dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen in eigenem oder von der Stadt angemietetem Wohnraum erfolgt erst, sobald diese an die örtlichen Strukturen gewöhnt und integrationsbereit sind.

Aufgrund der gestiegenen Zuweisungszahlen ist es aber nicht komplett auszuschließen, dass in Einzelfällen Familien direkt in eine Übergangswohnung dezentral im Stadtgebiet untergebracht werden. In jedem Fall werden aber auch die dezentral untergebrachten Flüchtlinge regelmäßig vor Ort durch Sozialarbeiter aufgesucht und entsprechend betreut.

4. Wird es eine Separierung von Flüchtlingen verschiedener Herkunft geben?

Aufgrund der Vielzahl von Flüchtlingen ist die Nutzung von Unterkünften nur für ein Herkunftsland nicht umsetzbar. Sehr wohl wird aber innerhalb der Unterkunft bei der Belegung der Zimmer auf das Herkunftsland und die religiösen Besonderheiten Rücksicht genommen. Dies wird seit jeher auch in der Form in der bestehenden Gemeinschaftsunterkunft in der Hegelstraße/Sachsendorfer problemlos umgesetzt.

5. Wie wird es mit der gesundheitlichen Versorgung laufen, einige haben eventuell ansteckende Krankheiten oder sind geschwächt von der langen Flucht?

Grundsätzlich erfolgt eine Erstuntersuchung aller Flüchtlinge bereits während ihres Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung. Diese befindet sich im Fall von Brandenburg in Eisenhüttenstadt. Erst nach erfolgter Untersuchung werden die Flüchtlinge dann auf die einzelnen Städte/Kommunen verteilt. Sollten im Zuge dieser Untersuchungen ansteckende Erkrankungen festgestellt werden, verbleiben diese Flüchtlinge in der Erst-

aufnahmeeinrichtung bzw. im zuständigen Klinikum und werden vorerst nicht verteilt. Für Flüchtlinge, welche nach Cottbus verteilt werden, bekommt das hier ansässige Gesundheitsamt die medizinischen Befundunterlagen für jeden Flüchtling aus der Erstaufnahmeeinrichtung zugesandt. Sollten dann aufgrund der Befunde weitere Untersuchungen nötig sein, lädt das Gesundheitsamt die Personen entsprechend ein. Grundsätzlich werden nur Flüchtlinge verteilt, bei denen im Rahmen der Erstuntersuchung der Transfer ohne Bedenken stattfinden kann und die betreffende Person reisefähig ist.

6. Sind nach Sachsendorf, Sandow und Schmellwitz weitere Unterkünfte geplant?

Es werden fortlaufend neue Kapazitäten zur Unterbringung erschlossen. Dazu sind beispielsweise Fördermittel für den Abriss von Gebäuden umgewidmet worden in Mittel zur Herrichtung von Wohnraum. Sind die umfangreichen Planungen für ein Objekt abgeschlossen, informiert die Stadtverwaltung die unmittelbaren Nachbarn und die Öffentlichkeit dementsprechend über einen neuen Standort.

7. Warum werden bspw. in Schmellwitz Container genutzt statt seit Jahren leer stehende Gebäude auf nötigste saniert und als Unterkunft angeboten?

Natürlich ist die Stadt in erster Linie bestrebt, eigene leer stehende kommunale Gebäude zu nutzen und entsprechend herzurichten. Dies bedarf allerdings einer umfangreichen Planung unter Beachtung sämtlicher bau-rechtlicher Bestimmungen und ist zumeist nicht kurzfristig realisierbar. Daher nutzt die Stadt Cottbus Angebote wie die Wohncontainer.

8. Werden die Flüchtlinge vor Übergriffen geschützt?

In den Gemeinschaftsunterkünften wird der Schutz durch einen Sicherheitsdienst gewährleistet. Des Weiteren gibt es eine enge Kooperation mit der Polizei, sodass auch für die dezentralen Übergangswohnungen eine Bestreifung erfolgt.

9. Wenn Asylbewerber in Wohnungen untergebracht werden, wird es dann eher WG's geben oder sind diese für Familien gedacht?

Die Stadt ist sich ihrer Verantwortung bewusst und hat bei der Belegung von dezentralem Wohnraum immer auch den Frieden der Hausgemeinschaften im Blick. Wohngemeinschaften in dezentraler Lage und ohne feste Betreuung vor Ort sind daher nicht vorgesehen, sodass insbesondere die großen Wohnungen für Familien zur Verfügung gestellt werden.

10. Stimmt es das Spielplätze für Flüchtlingskinder abgegrenzt werden?

Nein, das stimmt nicht. Der beispielsweise neu angelegte Spielplatz hinter der Gemeinschaftsunterkunft in der Hegelstraße/Sachsendorf ist für alle Kinder offen zugänglich. Aus diesem Grund wurden bei seiner Eröffnung auch sämtliche in der Umgebung ansässigen Kindereinrichtungen mit eingeladen. Schließlich kann eine erfolgreiche Integration nur gemeinsam und ohne Ausgrenzung gelingen.

11. Ist es wahr, dass Flüchtlingskinder schneller einen Kitaplatz bekommen als andere Kinder?

Nein, seit Einführung des Kinderförderungsgesetz zum 01.01.2013 hat jedes Kind - egal ob deutsch oder ausländisch - das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege. Die Vergabe des Kitaplatzes obliegt dann schlussendlich aber der Kita selbst.

12. Besuchen alle ausländischen Kinder die nahegelegenen Schulen und in wie weit kann man da schon auf Deutschkenntnisse setzen?

Grundsätzlich war es bisher so, dass die schulpflichtigen Kinder aufgrund der Nähe zur Gemeinschaftsunterkunft

in der Hegelstraße hauptsächlich die Regine-Hildebrandt-Grundschule in Sachsendorf bzw. die Sachsendorfer Oberschule besucht haben. Aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen und weil mittlerweile auch in anderen Stadtteilen Unterkünfte geschaffen wurden, wird eine Verteilung der Schulkinder auf die übrigen und in der Regel nächstgelegenen Schulen in Cottbus erfolgen. Die Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Brandenburg regelt hierbei die Art und Weise der Beschulung. Ergänzend dazu werden die Kinder mit Hilfe von Lernförderung für Deutsch als Fremdsprache über das Bildungs- und Teilhabepaket gefördert, sodass in der Regel die ersten wichtigsten Deutschkenntnisse sehr schnell erlangt werden.

13. Wie werden Asylbewerber in Cottbus gesellschaftlich integriert?

Wichtigstes Werkzeug für eine gelingende Integration ist das Beherrschen der deutschen Sprache. Aus diesem Grund gibt es in Deutschland nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Verpflichtung einen entsprechenden Integrationskurs (660 Stunden) zu besuchen. Dieser besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen: Einem Sprachkurs zu den Themen Arbeit und Beruf, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Erziehung von Kindern, Einkauf/Handel/Konsum, Freizeit und soziale Kontakte, Gesundheit und Hygiene/menschlicher Körper und einem Orientierungskurs mit den Themen deutsche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur, Rechte und Pflichten in Deutschland sowie Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft. Voraussetzung zum Besuch eines solchen Integrationskurses ist allerdings eine erteilte Aufenthaltserlaubnis. Aus diesem Grund wird in Cottbus mit Unterstützung der Volkshochschule die Möglichkeit geschaffen, dass auch Flüchtlinge, welche sich noch im laufenden Asylverfahren befinden, einen Sprachkurs belegen können.

Zudem stehen den Asylbewerbern eine Menge ehrenamtliche Helfer und Angebote zur Verfügung, welche eine Integration in unser Gemeinwesen erleichtern. Zusätzlich betätigen sich die Asylbewerber über gemeinnützige Arbeit selbst in ihrem direkten Umfeld bzw. bei sozialen Trägern und finden somit Anschluss in unserer Gesellschaft.

14. Werden Sachspenden (Bekleidung, Kuscheltiere für Kinder, Spielzeug etc.) ermöglicht und erwünscht sein?

Ja, Sachspenden sind grundsätzlich erwünscht. Auch zu diesem Zweck wurde der Willkommenstreff seitens des Regional Werkstatt Brandenburg e.V. in Zusammenarbeit mit der Stadt Cottbus in der Dostojewski Str. 8/Gel-senkirchener Allee ins Leben gerufen. Die Kontaktdaten sind info@regionalwerkstatt-brandenburg.de und Tel. 0355 494 41 74. Einen weiteren Willkommenstreff gibt es jetzt in Schmellwitz in der Zuschkla 26. Telefon: 0355 866 95 09

Allgemeine Fragen und Antworten zum Asyl in Deutschland

1. Nach welchem Prinzip werden die Menschen in Deutschland „verteilt“. Wer entscheidet nach welchen Kriterien welche Flüchtlinge wohin kommen?

Jedes Bundesland muss einen bestimmten Anteil von Asylsuchenden aufnehmen. Die Verteilung innerhalb Deutschlands auf die einzelnen Länder erfolgt vor allem nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“. Er wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet. Nach der Verteilungsquote für das Jahr 2014 muss Brandenburg 3,07 Prozent der Flüchtlinge aufnehmen. Die Verteilung innerhalb des Bundeslandes auf die einzelnen Kommunen/Landkreise regelt dann die Verteilungsverordnung des Landes mittels Verteilungsschlüssel und in Abhängigkeit des im Landesaufnahmegesetz benannten Personenkreises. Cottbus nimmt von den für Branden-

NICHT AMTLICHER TEIL

burg zugewiesenen Personen aktuell 3,7 % auf.

Die Entscheidung, welche Flüchtlinge wohin verteilt werden, trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). In welches Bundesland die jeweiligen Nationalitäten verteilt werden, wird dann letztendlich unter Berücksichtigung der politischen und religiösen Besonderheiten in den Herkunftsländern entschieden bzw. festgelegt.

Nach einer entsprechenden Festlegung im BAMF bearbeiten die einzelnen Bundesländer also vorrangig die festgelegten Herkunftsländer. Hauptherkunftsländer sind derzeit Syrien, Afghanistan, die Russische Föderation, Eritrea und Kamerun.

2. Bekommen Flüchtlinge ein Begrüßungsgeld? Und wenn ja, warum?

Nein, Flüchtlinge bekommen kein Begrüßungsgeld. Es besteht lediglich ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der monatliche Regelsatz zur Deckung des Lebensunterhaltes beträgt beispielsweise für einen alleinstehenden Erwachsenen 359 €. Ehegatten bzw. Lebensgefährten erhalten 323 € und ein Kind 0 - 6 Jahre stehen 217 € zu. Erst nach 15 Monaten werden diese Leistungen analog den Sozialleistungen im SGB XII angepasst und der Regelsatz erhöht sich bei einem alleinstehenden Erwachsenen auf 399 €.

3. Weshalb werden Flüchtlinge aus Ländern die als sicher gelten nicht direkt zurückgeschickt damit genug Platz für Flüchtlinge aus Krisenländern ist?

Das wäre der richtige Weg. Und im Normalfall ist es auch so vorgesehen bzw. sollten in die Kommunen und Landkreise nur noch die Flüchtlinge mit einer hohen Bleibeperspektive bzw. bereits entschiedenen Asylverfahren verteilt werden. Allerdings waren die Erstaufnahmeeinrichtungen dem Ansturm längere Zeit nicht gewachsen, sodass ausnahmslos alle Flüchtlinge an die Kommunen verteilt werden mussten. Mittlerweile hat sich die Lage etwas entspannt; das Land Brandenburg hat weitere Erstaufnahmekapazität geschaffen, um die Aufnahme von neuankommenden Personen in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu ermöglichen.

4. Wie wird gegen straffällig gewordene Flüchtlinge vorgegangen?

Während des laufenden Asylverfahrens werden straffällige Asylbewerber wie deutsche Straftäter behandelt. Straffällig gewordene Asylbewerber können grundsätzlich dann abgeschoben werden, wenn ihr Asylgesuch abgelehnt wird und keine Abschiebungsverbote bestehen. Dann wird durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebung angedroht und eine Frist zur Ausreise gesetzt. Wenn der Asylbewerber der Ausreisefrist nicht nachgekommen ist und ein Pass vorliegt oder der Herkunftsstaat ein Pass-Ersatzpapier ausgestellt hat, dann wird er abgeschoben.

5. Warum dürfen Flüchtlinge nicht arbeiten? Ab wann ist es einem Asylbewerber erlaubt zu arbeiten?

Asylsuchende dürfen nach drei Monaten mit der Erlaubnis der Ausländerbehörde und nach Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit arbeiten. Die Erlaubnis der Ausländerbehörde muss vorliegen, um zu vermeiden, dass Personen in Arbeit kommen, deren Aufenthalt zu beenden ist.

Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen ist die Erwerbstätigkeit gestattet. Bei einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten die Personen nach § 31 Beschäftigungsverordnung die Erlaubnis für eine Beschäftigung auch ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

6. Was kostet ein Asylsuchender die Kommune, inklusive aller Kosten (Kosten, Taschengeld, Wohnraum, Gesundheit, Ernährung, Sicherheit, Reinigung, usw.) und woher kommen die finanziellen Mittel dazu?

Das Land Brandenburg erstattet jeder Kommune pro Asylbewerber und Jahr pauschalisiert 9.011,00 €. Von dieser Pauschale sind alle Kosten zur Deckung des Lebensunterhaltes, der Unterbringung und der Krankenhilfe zu decken. Im Regelfall ist diese Pauschale auskömmlich. Jedoch gibt es vereinzelt Fälle, in denen erhöhte Krankenhilfekosten dazu führen, dass die Pauschale nicht alle Kosten deckt. Das Land arbeitet diesbezüglich aber bereits an einer Lösung, die Pauschale entsprechend anzupassen. Ein Taschengeld wird den Asylsuchenden im Übrigen nur während ihres Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung für persönliche Bedarfe gezahlt, da dort alle übrigen Bedarfe (Verpflegung, Kleidung, etc.) in Form von Sachleistungen durch die Landeseinrichtung zur Verfügung gestellt werden. In den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Cottbus erhält ein Asylsuchender den bereits oben erwähnten Regelsatz gem. § 3 Asylbewerberleistungsgesetz zur Deckung aller Bedarfe als Geldleistung. Ein Taschengeld entfällt dann.

Für die Gewährleistung der Sicherheit erstattet das Land Brandenburg jeder Kommune monatlich 6.900,00 € pro Gemeinschaftsunterkunft. Diese Pauschale deckt die entstehenden Kosten entsprechend der festgestellten Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Einrichtung und den daraus resultierenden Einsatzzeiten des Sicherheitsdienstes oftmals nicht komplett.

Das Land Brandenburg ist derzeit dabei, das Landesaufnahmegesetz zu überarbeiten.

Traditionsfeier am Ostersonnabend

Ein weit verbreiteter und sehr beliebter Brauch, nicht nur in der Niederlausitz zur Osterzeit, ist wie in jedem Jahr wieder, am Ostersonnabend ein Osterfeuer anzuzünden.

Die Problematik der Feinstaubbelastung in der Stadt Cottbus und die damit verbundenen Maßnahmen, wie Durchfahrtsverbote und Einrichten von Umweltzonen, stehen angesichts dieser Tatsache im öffentlichen Interesse ganz vorn.

Dem gegenüber steht die Wahrung des Brauchtums in unserer Region, hier ganz speziell das Abbrennen von Osterfeuern. Für das Abbrennen von Osterfeuern ist ausschließlich trockenes Holz zu verwenden.

Es dient **keinesfalls** der Abfallentsorgung, u. a. wie Gartenabfälle, Haus- und Sperrmüll. Doch auch das freie Verbrennen rein biologischen Materials ist in Bezug auf die verursachten Schadstoffemissionen alles andere als unbedenklich.

Selbst trockenes Holz bewirkt unter den Bedingungen einer freien Verbrennung außerhalb einer geeigneten Anlage eine Vielzahl von Luftschadstoffen mit teilweise hohem gesundheitsschädlichem Potenzial.

Um dem Schutz der Umwelt Rechnung zu tragen und dennoch der Tradition gerecht zu werden, kann nach entsprechender Antragstellung im Jahr 2016 ein Osterfeuer je Ortsteil genehmigt werden.

Anfragen werden vom Fachbereich Ordnung und Sicherheit unter Tel. 612 - 2312 und 612 - 2349 beantwortet.

Private Osterfeuer werden nicht genehmigt.

Der Antrag ist formgebunden. Das Antragsformular ist im Fachbereich Ordnung und Sicherheit erhältlich und auch unter www.cottbus.de verfügbar.

Wir rufen alle Veranstalter und Besucher der Osterfeier auf, die Sicherheitsvorschriften ernst zu nehmen und einzuhalten, sowie den Anweisungen der Sicherheitskräfte Folge zu leisten und somit zum Gelingen der diesjährigen traditionellen Osterfeier beizutragen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Osterfeuer und ein schönes Osterfest.

gez. Manfred Geißler
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

LERN ZENTRUM cottbus. Angebote von Stadt- und Regionalbibliothek & Volkshochschule

Osterschließung

Das LERNZENTRUM COTTBUS bleibt über Ostern vom Freitag, dem 25. März, bis zum Montag, dem 28. März, geschlossen. Ab Dienstag, dem 29. März, können Bibliothek und Volkshochschule wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten besucht werden.



STADT & REGIONAL
BIBLIOTHEK
COTTBUS

AUSSTELLUNG

Anlässlich ihrer noch bis zum 7. April laufenden Ausstellung „Encaustic, die etwas andere Maltechnik“ zeigt Gudrun Rink am Samstag, dem 19. März, von 11:00 – ca. 12:00 Uhr, im Lesecafé der Bibliothek wie Encaustic-Bilder entstehen.

24. COTTBUSER BÜCHERFRÜHLING

16. März – 21. Juni

Präsentiert von der

Interessengemeinschaft BÜCHER IN COTTBUS

Schirmherr:

Oberbürgermeister der Stadt Holger Kelch



Copy: fotolia.com / Himchenko

Wie auf den Frühling selbst freut man sich in Cottbus alljährlich auf die literarische Saison. Im 24. Jahr prägen LEBENSTRÄUME das 31 Veranstaltungen umfassende Programm. Aus tiefer Sehnsucht erwachsen oder aus dem Elternhaus mitgenommen, stets verteidigt oder schmerzlich aufgegeben - die Lebensträume der Gäste sind vielfältig. Prominente werden ebenso zu Gast sein wie Kreative „von nebenan“. Die Partner der Interessengemeinschaft Buchhandlung Hugendubel, Stadt- und Regionalbibliothek, Förderverein „Bibliothek und Lesen“ e.V., Literaturwerkstatt des Jugendkulturzentrums Gladhouse, Städtische Sammlungen sowie Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz tragen mit dem jeweils Besonderen zum Charme der Reihe bei.

Das Gesamtprogramm liegt ab 02.03. bei den IG-Partnern und weiteren Einrichtungen der Stadt aus und ist unter www.bibliothek-cottbus.de abrufbar.

Fortsetzung auf Seite 8

NICHT AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 7

Do, 17.03., 19:30 Uhr
24. COTTBUSER BÜCHERFRÜHLING:
Eröffnungsveranstaltung

 präsentiert von der
 Interessengemeinschaft BÜCHER IN COTTBUS

Die IG-Partner eröffnen gemeinsam. Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus Holger Kelch spricht das Grußwort. Für Kultur & Kurzweil sorgen: lebensschlaue Texte aus der Literaturwerkstatt, überraschend-präsentierte Musik vom Querflötenquartett des Konservatoriums Cottbus und ein 45-minütiges „Bücher-Feuerwerk“ der literarischen Troika. Ganze Bibliotheken bestehen aus nichts anderem als aus Träumen, finden die drei Literaturbegeisterten Annett Igel-Allzeit, Thomas Bruhn und Klaus Wilke. Sie stellen interessante Fundstücke vor, befragen den Volksmund nach dem Zusammenhang von Träumen und Schäumen und verraten, warum der Song „Imagine“ von John Lennon ins Programm gefunden hat. Der Abend darf mit guten Gesprächen bei einem Glas Sekt, spendiert von Jacques' Weindepot, ausklingen. Die kulinarischen Träumereien werden vom Cottbuser Flüchtlingsverein e.V. beigesteuert.

Eintritt: 5,00 €. Von der Hälfte der Eintrittsgelder werden dringend benötigte Wörterbücher für den SIN e.V. für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gekauft.

Di, 22.03., 19:30 Uhr
Susanne Lambrecht: Kulturgut Bibel

Die „Mannschaft“ um Jesus – Die zwölf Apostel

Wer sind „die Zwölf“? Die Kunsthistorikerin und Literaturwissenschaftlerin Susanne Lambrecht stellt die Jünger vor – mit Bibeltexten und Bildern aus der Kunstgeschichte. Die Texte können am Abend selbst in den ausgelegten Luther-Bibeln nachgeschlagen werden. Der Vortrag setzt keine Kenntnisse voraus.

Eine gemeinsame Veranstaltung der Konrad-Adenauer-Stiftung und des LERNZENTRUMS Cottbus mit Stadt- und Regionalbibliothek und Volkshochschule. Der Eintritt ist frei.

VERANSTALTUNGEN FÜR KINDER
Mi, 24.02., 09.03. & 23.03., 16:00 Uhr:
Michaela Lehmann, Mit Emil durch das Bücherjahr

Eine fröhliche Vorlesestunde mit LeseRatterich Emil für Kinder von 4 - 6 Jahren und ihre Eltern, Großeltern ... Der Eintritt ist frei. Anmeldung erforderlich!

Sa, 05.03., 10:00 Uhr:
Lesestartgeschichten und eine Bastelei für Dreijährige

DREIJÄHRIGE hören eine altersgerechte Geschichte, nehmen an einer kleinen Bastelei teil und bekommen einen gelben Lesestart-Beutel geschenkt.

Mehr Informationen zur bundesweiten Leseförderungsinitiative gibt es unter <https://www.stiftunglesen.de/>. Der Eintritt ist frei. Anmeldung erforderlich!

Fr, 11.03., 18:00 - ca. 21:00 Uhr:
Abends in die Bibliothek - mit Papa

(Vor)lesen, spielen, basteln. Für Kinder (1. - 4. Klasse) mit ihren Vätern. Anmeldung erforderlich!

Di, 29.03. 09:30 Uhr:
FERIEN-LESE-ABENTEUER:
Gabriele Hofmann & Jan Marius, Ein Traum wird wahr.

Lesung, Gespräch, Bastel- und Malangebot.

Ab 6 Jahre. Unkostenbeitrag: 1,00 €

Do, 31.03. 09:30 Uhr:
FERIEN-LESE-ABENTEUER

Ob Bilderbuchkino, Kniebuch oder Vorlesegeschichte... in den Ferien gibt es spannende oder lustige Vorleseaktionen zu erleben. Gebastelt wird auch.

Ab 6 Jahre. Unkostenbeitrag: 1,00 €

Veranstaltungsort für die o.g. Termine:

LERNZENTRUM COTTBUS |
 Stadt- und Regionalbibliothek |
 Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus



© Marko Schneider

vhs Volkshochschule
 Cottbus

Beginn: Freitag, 04.03.2016
Freitag 17:00 – 19:15 Uhr

Samstag 14:00 – 18:30 Uhr, Dauer: 9 UE

Beton trifft Holz – Mit schlichter Eleganz und Shabby Charme zur eigenen Osterdekoration

Passend zur Osterzeit lassen wir mit einem Trend-Material-Mix aus zeitlosem und schlichtem Beton und Naturmaterialien individuelle Osterdekorationen wie einen Betonhasen und einen Osterkranz im Shabby-Chic-Style entstehen. Entgelt: 28,80 € (ab 7 TN)

Beginn: Dienstag, 01.03.2016
jeweils dienstags, 18:15 – 19:45 Uhr, Dauer: 12x2 UE

Fit durch Dance Aerobic

Hier werden Elemente aus Dance, Aerobic, Muskelaufbau sowie Bauch-Beine-Po und entspannendem Stretching verbunden. Kleine Choreographien fördern die Koordination und unterstützen das schweißtreibende Training. Entgelt: 72,00 € (ab 7 TN)

Beginn: Dienstag, 01.03.2016
jeweils dienstags, 20:00 – 21:30 Uhr, Dauer: 12x2 UE

Jazzdance

Im Kurs erlernen Sie Grundschritte des Jazzdance und Elemente des modernen Tanzes. Mit Musik und viel Freude eignen Sie sich Grundwissen für eine perfekte Körperbeherrschung an und lernen die gesündeste Art tänzerischer Bewegung kennen. Entgelt: 60,00 € (ab 7 TN)

Beginn: Montag, 22.02.2016
jeweils montags, 20:00 – 21:00 Uhr,

Dauer: 12x (entspricht 16 UE)

Wirbelsäule trainieren, Rücken stärken!

In diesem Kurs lernen Sie den Körper besser wahrzunehmen. Für eine aufrechte Haltung speziell im Bereich der Bauch- und Rückenmuskulatur sorgen stabilisierende und dehnde Bewegungsübungen. Entgelt: 48,00 € (ab 7 TN)

Beginn: Montag, 22.02.2016
jeweils montags, 17:00 – 19:15 Uhr, Dauer: 8x3 UE

Selbstgeschneidert – Geld gespart

In diesem Kurs können Sie unter der fachkundigen Anleitung der Dozentin ein eigenes Kleidungsstück anfertigen. Sie lernen die notwendigen Kenntnisse im Zuschnitt sowie im Ausführen von Hand- und Maschinennähten. Entgelt: 76,80 € (ab 7 TN)

Beginn: Freitag, 26.02.2016
Freitag 15:30 – 20:30 Uhr, **Samstag** 09:00 – 15:45 Uhr,

Dauer: 20 UE

Überzeugen durch Rhetorik und Körpersprache

Dieser Kurs bietet Ihnen einen Einstieg in die Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation. Sie lernen, wie Sie Ihre Stärken für einen redegewandten Auftritt optimal nutzen und überzeugend in Gesprächsrunden agieren können. Entgelt: 58,00 € (ab 7 TN)

LERNZENTRUM
COTTBUS |

Stadt- und

Regionalbibliothek |

Berliner Str. 13/14

03046 Cottbus

Der Zugang ist barrierefrei.

Eintrittskarten /

Reservierungen unter:

telefonisch unter

0355 38060-24,

über die Homepage

www.bibliothek-cottbus.de,

in der Bibliothek

zu den Öffnungszeiten:

Di bis Do 10:00 Uhr - 18:00 Uhr

Fr 10:00 Uhr - 19:00 Uhr

Sa 10:00 Uhr - 14:00 Uhr

Beginn: Mittwoch, 24.02.2016
jeweils mittwochs, 18:00 – 19:30 Uhr, Dauer: 10x2 UE

Kommunizieren mit Gebärdensprache (DGS 1)

Dieser Kurs wendet sich an alle, die mit gehörlosen Menschen in Kontakt und ins Gespräch kommen möchten und keine oder wenige Vorkenntnisse in der Gebärdensprache mitbringen. Entgelt: 58,00 € (ab 7 TN)

Beginn: Mittwoch, 24.02.2016
jeweils mittwochs, 16:30 – 19:00 Uhr, Dauer: 5x3 UE

Windows 8.1 / 10 auf dem eigenen Notebook oder Tablet

Dieser Kurs ist für Einsteiger und Umsteiger auf Windows 8.1 / 10 geeignet. Thematisiert wird die Nutzung von Windows beginnend bei den Grundlagen über die Sicherheit im Internet bis hin zu der Frage des kostenlosen Umstiegs auf Windows 10.

Entgelt: 52,50 € (ab 6 TN)

SPRACHEN LERNEN AN DER VOLKSHOCHSCHULE

Die Volkshochschule bietet ein breites Sprachenportfolio an. Bitte fragen Sie in der Geschäftsstelle nach und lassen sich beraten. Demnächst beginnen Kurse zu folgenden Sprachen:

- Schwedisch, Norwegisch und Dänisch
jeweils in der Stufe A1.2
 - Deutsch als Fremdsprache in den
Stufen A1, A2, B2 und C1
 - Polnisch in den Stufen A1 und A2
 - Italienisch in der Stufe A1
 - Spanisch in den Stufe A1 und B1
 - Spanisch im Alltag in der Stufe A2 bis B1
 - English Refresher Course:
Easy Communication (Level A2)
 - Guided Conversation: English for work,
socializing, travel and holiday (Level B2/C1)
 - English Refresher Plus (Level B1/B2)
 - Intercultural Competence in Business (Level B2)
- Entgelt: je nach Kursangebot 43,50 € oder 87,00 €

Anmeldung und Kursberatung

LERNZENTRUM COTTBUS | Volkshochschule

Geschäftsstelle:

Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus

Tel.: 0355 38060-50 /

 E-Mail: volkshochschule@cottbus.de /

www.lernzentrum-cottbus.de

Die Geschäftsstelle ist barrierefrei zu erreichen.

Öffnungszeiten:

Di und Do 10:00 – 12:00 Uhr / 13:00 – 18:00 Uhr

Mi 10:00 – 12:00 Uhr / 13:00 – 16:00 Uhr